Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1932

22.12.1932 (No. 300)

Visual Library

Nr. 300 Donnerstag, den 22. Dezember 1932 175. Jahrgang

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 Fernsprecher Nr. 953 und 954 Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3515

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und den Staatsanzeiger: Chefredakteur E. Amend, Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspfennig. Samstags 15 Reichspfennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspfennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifferster Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Aussperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsschluß erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Deutsche Reichsbahn — Deutsche Holzwirtschaft

Es wird uns geschrieben:

Laut neuester Meldung hat die Reichsbahn mit Wirkung vom 1. Nov. 1932 die **Holzdurchfuhrtarife Polen—Holland** und **Tschechoslowakei—Holland**, D 41 und D 21, ganz erheblich gesenkt. Ein kurzer Überblick erklärt die Lage.

Tarif D 41:

Es werden gerechnet je 100 kg in Reichspfennig, hier haben Schnittholz und Rundholz gleiche Sätze.

Weg: Neu Bentschen — Emmerich Grenze

Durchfuhrsatz alt	Durchfuhrsatz neu	Binnensatz	Vergünstigung für das Ausland
214	128/138	275	146/137 Rpf

Weg: Beuthen Grenze — Herzogenrath Grenze

238	148/159	301	152/142 Rpf

Tarif D 21:

Satzberechnung wie oben, Schnitt- und Rundholz haben verschiedene Tarifsätze.

Weg: Oderburg Grenze — Emmerich Grenze

	Durchfuhrsatz alt	Durchfuhrsatz neu	Binnensatz	Vergünstigung für das Ausland
Schnittholz:	269/296	186/201	301	115/100 Rpf
Rundholz:	269	186	275	89 Rpf

Weg: Eger Grenze — Herzogenrath Grenze

Schnittholz:	232/251	153/166	259	106/93 Rpf
Rundholz:	232	153	236	83 Rpf

(Sind Wertspannen angegeben, wie 269/296, so bedeutet dies eine Staffelung je nach der einzelnen Bestimmungsstation.)

Es geht aus dieser Aufstellung klar hervor, daß **das Ausland** der eigenen Holzwirtschaft gegenüber sehr **begünstigt** wird. An ihre schwere und drückende Lage ist in keiner Weise durch ein derartiges Vorgehen gedacht. Bis heuer hat unsere daniederliegende Holzwirtschaft mit allen Mitteln darum gekämpft, daß die heutigen Frachten, die weit über den Vorkriegssätzen liegen, gesenkt werden. Statt dessen wird nicht der einheimischen Wald- und Holzwirtschaft geholfen, sondern es werden die **Durchfuhrtarife** gesenkt, die hauptsächlich **mit daran schuld sind**, daß unserer süddeutschen Sägeindustrie die **westlichen Auslandsmärkte** verlorengegangen sind, und die anerkanntermaßen die osteuropäischen Länder erst in den Stand setzen, ihre Holzprodukte im Westen abzusetzen. Von den Durchfuhrtarifen haben diese Länder den Vorteil, die deutsche Holz- und Waldwirtschaft aber den Schaden. Zu den hohen Zollsätzen beim Eintritt nach Holland trägt also der deutsche Holzverkäufer noch eine im **Inland stark überhöhte Fracht**, die seine Konkurrenzfähigkeit auszuschalten droht, ja sogar ausschaltet. Die beiden angezogenen Oststaaten haben innerhalb der Bahnstrecken Hollands für Holztransporte nochmals einen verbilligten Sondertarif der unseren Lieferanten nicht zugestanden ist. Vielmehr treten die Boykottmaßnahmen der holländischen Regierung, welche durch die Kontingentierungsfragen erneut heraufbeschworen wurden, mit aller Schärfe in Erscheinung.

Die in diesem Falle getroffenen Maßnahmen der Reichsbahn entsprechen nicht der Stützung der deutschen, eigenen Wirtschaft. In dieser Maßnahme werfen sich **einige Fragen** auf, welche unbedingt einmal der Diskussion zugeleitet werden müssen:

1. Entspricht die Handlung der Reichsbahn in diesem Fall der Forderung der Regierung nach Ankurbelung der Wirtschaft?

2. Muß der Sachwert deutscher Wald und deutsches Holz zugunsten des Auslands der Vernichtung anheimgegeben werden?

3. Wäre es nicht möglich, bei einer einigermaßen gesunden Tarifpolitik der Reichsbahn die daniederliegende deutsche Holzwirtschaft zu schützen, ihr neue Arbeitsmöglichkeit zu geben durch Steigerung der Absatzmöglichkeit in Hinblick auf günstigere Frachtkonkurrenz?

4. Wäre durch eine solche Politik nicht den Waldbesitzenden die Möglichkeit gegeben, Erwerbslose in den Wirtschaftsprozeß einzuspannen, dadurch allgemein die Fürsorgelasten zu mindern, im speziellen Fall aber bei waldbesitzenden Gemeinden deren Etat finanziell zu heben?

5. Wie rechtfertigt die Reichsbahn ihr Vorgehen in diesem Fall der deutschen Holzwirtschaft gegenüber? —rt.

Reichspräsident von Hindenburg empfing heute, Donnerstag, den aus seinem Amte scheidenden Reichskommissar für Preisüberwachung, Oberbürgermeister **Dr. Gördeler**. Der Reichspräsident sprach Gördeler seinen **Dank** für die dem Reich geleisteten Dienste aus.

Zunahme der Zahl der Arbeitslosen. Die Gesamtzahl aller bei den Arbeitsämtern im Reich als arbeitslos gemeldeten Personen betrug am Dienstag, den 15. Dezember, schätzungsweise 5,6 Millionen, was eine **Vermehrung** gegenüber der Ziffer am Stichtag des 30. November um **etwa 250 000 Personen** bedeutet. Damals wurde die Arbeitslosenzahl mit 5 858 000 angegeben.

Schlachtsteuer in Mecklenburg. Durch eine Notverordnung wird die Schlachtsteuer nunmehr auch in Mecklenburg-Strelitz mit Wirkung vom 1. Januar 1933 an in Kraft gesetzt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, falls Gegenseitigkeit verbürgt ist, die Ausgleichssteuer gegenüber andern Ländern nicht zu erhöhen.

Letzte Nachrichten

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm

500 weitere Millionen für Sofortprogramm

CNB. Berlin, 22. Dez. (Priv.-Tel.) **Zu den gestrigen Kabinettsberatungen über die endgültige Festlegung des Arbeitsbeschaffungsprogramms verlautet, daß zu der einen Milliarde, die bislang für Arbeitsbeschaffung zur Verfügung stand, weitere 500 Millionen hinzukommen sollen. Blättermeldungen zufolge sollen diese 500 Millionen einem Sofortprogramm dienen, über das Finanzminister Graf Schwerin v. Krosigk, Wirtschaftsminister Warmbold, Reichskommissar Gereke, und Reichsbankpräsident Luther in eingehenden Besprechungen völliges Einvernehmen erzielt hätten. Über die Einzelheiten des Programms wird sich Reichskommissar Gereke noch heute ausführlich äußern. Am Freitag abend wird der Reichskommissar im Rundfunk sprechen.**

Dr. Gereke über die Arbeitsbeschaffung

CNB. Berlin, 22. Dez. (Priv.-Tel.) Vor Vertretern der Presse äußerte sich heute mittag Reichskommissar Dr. **Gereke** über die bisherigen Arbeiten des Reichskommissarats. Er unterstrich noch einmal, daß nicht eine große Behörde aufgezogen werden solle, sondern, daß es vielmehr darauf ankomme, allen **einzelnen Arbeitsmöglichkeiten nachzuspüren** und ein **zusätzliches Programm für öffentliche Arbeitsbeschaffung** mit aller Beschleunigung durchzuführen.

Dieses Programm soll eine Ergänzung der von der Reichsregierung schon in Angriff genommenen Maßnahmen sein. Genaue Zahlen über die Mittel, die für diese Aufgaben zur Verfügung stehen, lassen sich im Augenblick noch nicht nennen. Nach den bisherigen Verhandlungen mit der Reichsbank ist aber sicher, daß dem öffentlichen Arbeitsbeschaffungsprogramm die **Kreditausweitung** zur Verfügung stehen wird, die Reichsbankpräsident Dr. **Luther** in seiner Münchener Rede auf **2,7 Milliarden** beziffert hat. Die Einzelheiten finanzieller Art hofft Dr. Gereke schon in seiner morgigen Rundfunkrede bekanntgeben zu können. Was bisher darüber in der Presse veröffentlicht worden sei, so führte er weiter aus, eile den Tatsachen voraus. **Immerhin ist wohl für das Sofortprogramm** mit den **500 Millionen** zu rechnen, von denen in der Öffentlichkeit die Rede war.

In der Durchführung der Aufgaben des Kommissariats soll vor allem der Grundsatz der **Dezentralisation** maßgebend sein. Es kommt im wesentlichen darauf an, **Kredite** unter besonders günstigen Bedingungen bereitzustellen und sie den **Trägern der öffentlichen Arbeiten** zu geben. Das sind also die **Gemeinden, Gemeindeverbände, Genossenschaften** usw. Sie müssen **Anträge** stellen, die von dem Kreditausschuß bearbeitet werden.

Für die Auszahlung der Beträge kommt in erster Linie **die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten** und die **Rentenbankkreditanstalt** in Frage. Beide Institute haben auf diesem Gebiete bereits große Erfahrungen. Es komme ihm vor allen Dingen darauf an, die Arbeitsbeschaffung zu beschleunigen. Deshalb soll auch der Instanzenzug für die Kreditgewährung nach Möglichkeit verkürzt werden. Der Reichskommissar hofft, daß **schon im Januar Kredite** gegeben werden können und daß also auch im gleichen Monat schon die Aufträge herauskommen können. Bei diesen Aufträgen werden solche Gebiete bevorzugt, auf denen **schnell gearbeitet** werden kann. Deshalb gehören dazu die **Hausreparaturen**. Es werden zunächst noch einmal 50 Millionen zur Verfügung gestellt. Der Wert dieser Aktion liegt vor allem darin, daß sie das Fünffache der Arbeit schafft, die für 50 Millionen möglich ist, da ja die Hausbesitzer selbst vier Fünftel der gesamten Aufwendungen zu tragen haben.

In erster Linie würden solche Arbeiten gefördert werden, die aus Mangel an Mitteln im laufenden Etat zurückgestellt werden müssen. Dazu gehören vor allem **Straßen- und Brückenbauten**. Hier gibt es nach Ansicht des Reichskommissars eine ganze Reihe notwendiger Arbeiten, und zwar wird dabei mehr aufzuwenden sein als für Hausreparaturen. Dem Reichskommissar kommt es darauf an, Fehlinvestitionen zu vermeiden. Deshalb sollen in den nächsten Tagen Richtlinien herauskommen. Schließlich betonte Dr. Gereke noch, daß in der Öffentlichkeit unter keinen Umständen der Eindruck entstehen dürfe, als wenn die Durchführung des öffentlichen Arbeitsbeschaffungsprogramms sich irgendwie gegen die **private Wirtschaft** richtet. Im Gegenteil komme sie ihr ja gerade zugute. Denn die Aufträge würden doch an die private Unternehmerschaft gegeben.

Zur Regelung der **Siedlungsfrage** sei ein **besonderer Ausschuß im Reichskabinett** gebildet worden, der unter Vorsitz des **Reichskanzlers** stehe und dessen Stellvertretender Vorsitzender er, der Reichskommissar selbst, sei.

Das Reichskabinett faßte am Mittwoch Beschluß über die Winterhilfe und beschäftigte sich ferner u. a. mit einem **Betmischungszwang** von Butter und Schmalz zu **Margarine**. Es verlautet, daß etwa zehn bis fünfzehntausend Tonnen Butter und Schmalz der Margarine beigemischt werden sollen. Außerdem hat sich das Kabinett mit einer Reihe handels- und zollpolitischer Fragen befaßt, die dadurch akut werden, daß eine Reihe von Handelsverträgen abläuft.

Neuhausbesitz und Wohnungsverbände

Von Dr. jur. K. Santer, Karlsruhe

II.

Daß der Neuhausbesitz augenblicklich in einer Notlage sich befindet, ist nicht zu bezweifeln. Es muß aber versucht werden, diese da zu bekämpfen, wo ihm die **Hauptgefahr droht**. Diese ist aber offensichtlich nicht in dem Verhalten der Wohnungsverbände zu erblicken, sondern in dem der ersten Hypothekengläubiger, insbesondere der **Hypothekenbanken**. Letztere und einzelne Sparkassen sind es, die nach kürzerem oder längerem Verzug in der Zinszahlung die Zwangsversteigerung betreiben. Dieser Gefahr kann auch nicht etwa durch etwaige **Ermäßigung der Gläubigerforderungen** um ein Fünftel, wie solche von seiten der Vereinigung der Neuhausbesitzer verlangt wurde, begegnet werden. Denn der erste Hypothekengläubiger, der wegen Zinsrückstands betreibt, wird sich hiervon nicht schon durch zwangsweise Herabsetzung seiner Forderung um 20 Prozent abbringen lassen; er würde eher noch weniger Rücksicht auf seinen Schuldner nehmen.

Um dem Neuhausbesitzer sein Eigentum möglichst zu erhalten, muß nach Mitteln und Wegen gesucht werden, die die an erster Stelle stehenden Hypothekengläubiger davon abhalten, gegenüber erwerbslosen Schuldnern das Zwangsversteigerungsverfahren durchzuführen. Wenn auch mancherlei Bedenken gegen die Auswirkungen einer Behinderung zwangsweiser Verwirklichung von Gläubigerforderungen der fraglichen Art bestehen, so dürfte doch in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht wenigstens für den kommenden Winter ein **Verbot der Zwangsversteigerungen** bei Neuhausbesitz einzusetzen sollte. Die Bestimmungen der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 erscheinen in dieser Beziehung nicht ausreichend. In der Notverordnung vom 8. November 1931 ist versucht worden, die Durchführung von Zwangsvollstreckungen in dem Grundbesitz durch die Bestimmungen zu beschränken, daß der Zuschlag nicht erfolgen darf, wenn nicht sieben Zehntel des Grundstückswertes erreicht werden. Bei Festsetzung dieses Wertes ist jedoch bestimmt, daß (sofern als anderes nicht angemessen erscheint) von dem **„Einheitswert"** auszugehen ist. Letzterer ist jedoch — offenbar im Hinblick auf die Senkung der Miete — durch die Steuerverwaltung vielfach im Vergleich zum Herstellungswert besonders stark (unter die Hälfte) gesenkt worden. Infolgedessen hat der Neuhausbesitz durch die frühere Bestimmung keinen hinreichenden Schutz. Einen solchen findet er auch nicht durch die Möglichkeit, daß die Zwangsversteigerung auf seinen Antrag einstweilen für 6 Monate unter gewissen Voraussetzungen eingestellt wird.

Es dürfte sich daher — wenigstens für eine Zeitdauer von 6 bis 8 Monaten — empfehlen, eine Bestimmung zu treffen, wonach in erster Reihe nicht der Steuerwert, sondern der (frühere) **Herstellungswert** maßgebend sein soll. Von diesem sollten etwa sechs Zehntel als Mindestgebot gelten. Daneben käme eine **Ermäßigung** der zu hohen **Zinssätze der ersten Hypotheken**, ev. auch ein teilweiser Nachlaß in Frage. Da aber auf den Pfandbriefmarkt unbedingt Rücksicht genommen werden muß, wenn nicht durch Benachteiligung der Sparer ein angemessener Zinsfuß auf dem Gebiet des unentbehrlichen Realkredits auf die Dauer hintangehalten werden soll, so ließe sich unter Umständen nur eine geringe Zinssenkung und im übrigen eine **Stundung** von ½—1 Jahr auf dem Wege zwangsweiser Anordnung rechtfertigen. Die an erster Stelle stehenden **Hypothekengläubiger** sollten gehalten sein, ihre Hypothek voll auszubieten, auch einschließlich des Teils, für den ein Dritter Bürgschaft übernommen hat. Sie hatten bisher beim Fehlen von Käufern infolge der augenblicklichen Notzeit die Möglichkeit, durch Bieten des geringsten Gebots **größere Gewinne** auf Kosten des Neuhausbesitzers zu machen. Dieser blieb mit dem nicht ausgebotenen Schuldbetrag, trotz des Verlustes seines Hauses, belastet, während der steigernde Hypothekengläubiger die Möglichkeit hatte, das Haus um eine um diesen Betrag höhere Summe weiterzuverkaufen, ohne den Mehrerlös dem Bürgen oder dem früheren Besitzer vergüten zu müssen.

Mit der Beilage: Amtliche Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung der Verhandlungen des Badischen Landtags

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezüglich der Wohnungsverbände aber dürften solche Anordnungen im allgemeinen, wie bereits angedeutet, weder notwendig, noch gerechtfertigt erscheinen. Soweit das Land allerdings in der Lage sein sollte, zu hohe Tilgungssätze zu ermäßigen oder für Zinsen Stundung zu gewähren, werden auch die Verbände nicht zögern dürfen, dasselbe zu tun, wo die verminderte Leistungsfähigkeit des Neuhausbesitzers dies erfordert.

Wenn ein Wohnungsverband infolge vorsichtiger Geschäftsgebarung und rechtzeitiger Betreibung leistungsfähiger Schuldner im Besitze von Mitteln ist, die es ihm ermöglichen, seinen Verpflichtungen gegenüber der Staatsschuldenverwaltung in vollem Umfang nachzukommen, wird es auch gerechtfertigt sein, insoweit eine allgemeine Ermäßigung seiner Zins- und Tilgungssätze für die Notzeit eintreten zu lassen. Dies dürfte in mehrfacher Beziehung günstig sein.

Der Grundsatz: „Wir wollen helfen", kann im übrigen auch dem Neuhausbesitzer gegenüber gelten, soweit seine wirtschaftliche Persönlichkeit durch Zwangsversteigerung bedroht ist. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die **Einzelfälle sehr verschieden** liegen. Eine bessere Rücksichtnahme der Hypothekeninstitute ließe sich vielleicht erzielen, wenn diese in Zweifelsfällen gehalten wären, mit den Wohnungsverbänden, die die Verhältnisse der Schuldner am besten ermitteln können, auch dann in Verbindung zu treten, wenn die Verbände selbst nicht in der Lage sind, mit Sanierungsmaßnahmen einzugreifen.

Es muß jedenfalls erstrebt werden, dem arbeitsfähigen Neuhausbesitzer, der gewillt ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, das **Eigentum** seines Hauses **zu erhalten.** Die Schuldenlast zu vermindern, muß nach Eintritt geordneter Wirtschaftsverhältnisse in erster Reihe ihm überlassen bleiben. Andererseits werden Hausbesitzer, die ohne jedes oder ohne nennenswertes Eigenkapital gebaut oder die Behörden über den Besitz von Eigenkapital getäuscht haben, nicht erwarten können, daß sie auf Kosten der Allgemeinheit saniert werden. Mit dem allgemeinen **Sinken des Zinsfußes** für Hypothekengelder, das beim Eintritt normaler Zeiten unausbleiblich ist, wird sich auch der **Wert** des Hauses **heben.** Diese notwendige Wirkung niederer Zinsen ist von dem Schweden Wicksell in seinem **Werk** „Zinsfuß und Güterpreise" längst einwandfrei nachgewiesen worden. Es würde sich dann zeigen, daß eine Schuldabwertung (durch zwangsweise Senkung des Nominalbetrags oder inflationistische Vermehrung der Geldmittel) auch aus diesem Grunde erheblichen Bedenken begegnen müßte.

Kleine Chronik

In **Hamburg** ist der Zollfahndungsstelle die Aufdeckung einer umfangreichen **Zollhinterziehung** gelungen. Unter Kohlenladungen versteckt sind seit August dieses Jahres etwa **170 Sack Rohkaffee** aus dem Freihafen geschmuggelt worden. Der dem Fiskus dadurch hinterzogene Zoll beträgt **mindestens 18 000** Reichsmark. Als Täter kommen zwei Kaufleute in Betracht.

Auf dem Schloß des Barons v. Zedlitz-Neukirch bei **Waldenburg** (Schlesien) wurden von der Polizei eingemauerte Kisten mit 6000 Schuß Infanteriemunition gefunden.

In **Lemberg** (Polen) wurden **drei Mitglieder** der geheimen **ukrainischen Militärorganisation,** die seinerzeit einen Raubüberfall auf das Postamt in Grodek-Jagiellonski verübt hatten, heute vom Standgericht **zum Tode** durch den Strang verurteilt. Der vierte Angeklagte wird später von einem Schwurgericht abgeurteilt werden.

In **Saloniki** und auf der Halbinsel **Calkidike** wurden morgens ziemlich heftige **Erdstöße** wahrgenommen.

Arbeiter, die im Lagerraum der Flugzeuglandungsraketen des **Forts Appia** (6 Kilometer südlich von Rom) beschäftigt waren, ließen eine Kiste mit **Raketen** zu Boden fallen. Die Kiste ging sofort in Flammen auf, und der dadurch entstehende Brand verbreitete sich mit solcher Schnelligkeit, daß die Besatzung des Forts nur mit großen Schwierigkeiten das Feuer einzudämmen vermochte. **Drei Arbeiter kamen ums Leben,** einer ist leicht verletzt.

Während eines schweren Sturmes brach in der japanischen Stadt **Itoigawa** Feuer aus, dem **430 Häuser,** d. h. ein Drittel der Stadt, zum Opfer fielen. Postamt, Bankhäuser und andere öffentliche Gebäude wurden zerstört.

Das Repräsentantenhaus für 3,2prozentiges Bier. Wie aus Washington gemeldet wird, hat das Repräsentantenhaus die Gesetzesvorlage, die die Herstellung und den Ausschank **3,2prozentigen Bieres gestattet, angenommen.** Die Annahme erfolgte mit 230 gegen 165 Stimmen. Die Vorlage geht nunmehr an den **Senat.**

„Waldwehen", Die Lebensgemeinschaft des deutschen Waldes in Bildern, von K. Gerhard und G. Wolff. 150 eigene Naturaufnahmen aus dem Tier- und Pflanzenleben des heimatlichen Waldes. In Ganzleinen gebunden 4,80 RM. (Hugo Bermühler, Verlag, Berlin-Lichterfelde.) — Zum erstenmal führt uns ein Buch den Wald als Ganzes, als eine biologische Einheit und nicht nur als ein Stück Landschaft vor Augen. Dieses Buch fehlte bisher; um so freudiger werden alle Freunde der Natur — und wer ist das nicht — sein Erscheinen begrüßen. In wunderbaren photographischen Aufnahmen, die ausschließlich von den beiden Autoren in fleißiger, ausdauernder Arbeit gemacht wurden, gibt es ein abgerundetes Bild von der Lebensgemeinschaft des heimatlichen deutschen Waldes. So möge das Buch dazu beitragen, die Kenntnis des überreichen Waldlebens und Waldwehens zu erweitern und zu vertiefen, Freude am heimatlichen Wald und allen seinen Wesen zu wecken und zu fördern und damit zum Schutze des Waldes und seiner vielgestaltigen Geschöpfe anzuregen. Es ist so recht **das Weihnachtsbuch** für jeden, der die Natur liebt, und sollte deshalb auf dem Weihnachtstisch eines jeden Naturfreundes nicht fehlen. Hervorgehoben werden muß noch die tadellose Ausstattung, die erstklassige Wiedergabe der Bilder und nicht zuletzt der ungewöhnlich niedrige Preis. Alles in allem; ein Buch, dem weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

Die neue Winterhilfe

37 Millionen für Verbilligungen

Die öffentliche Winterhilfe, welche die Reichsregierung am 21. Dezember beschlossen hat, erweitert die bisherige in der Zeitdauer, der Art und dem Umfange der Leistungen und im Personenkreis. Sie wird für die **drei Monate Januar bis März** gewährt, **verbilligt den Erwerb von Lebensmitteln** und **Brennstoffen,** vor allem aber dehnt sie den **Personenkreis** erheblich aus.

Bei den Lebensmitteln besteht die Grundleistung in der Verbilligung des Erwerbes von **monatlich vier Pfund frischem Rind- oder Schweinefleisch** oder von **Rückenfett** und **Liesen** oder **frischer Wurst** um 30 Rpf beim Pfund. Familien mit vier und mehr Zuschlagsempfängern können zwei Verbilligungsscheine erhalten und auf den zweiten Verbilligungsschein wahlweise auch **Milch** beziehen. Familien mit drei Zuschlagsempfängern können ebenfalls einen zweiten Verbilligungsschein erhalten, wenn von den Zuschlagsempfängern mindestens zwei über 16 Jahre alt sind. Je einmal im Monat kann der bedachte Haushalt nach seinen besonderen Bedürfnissen an Stelle des Fleisches oder der Wurst auch **Schweinefett, frischen Seefisch** oder **Roggenbrot** wählen. **Schmalz** und **Brot** als Gegenstand der Winterhilfe wird den Hilfsbedürftigen ohne eigenen Haushalt und der verbilligte Bezug von Milch kinderreichen Familien besonders erwünscht sein.

Bei den **Brennstoffen** wird der Erwerb von zwei Zentnern **Kohle** im Monat um 30 Rpf beim Zentner verbilligt. Für Steinkohle, Braunkohlenbriketts oder Koks kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch Torf oder Holz gewählt werden.

Nach der bisherigen Regelung wurde die öffentliche Winterhilfe nur Unterstützungsempfängern gewährt, die Familienzuschläge erhielten bzw. einen eigenen Haushalt führten. Die neue Regelung dagegen umfaßt **alle Hauptunterstützte** in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung und in der öffentlichen Fürsorge, sowie bedürftige Empfänger von **Zusatzrenten** nach dem Reichsversorgungsgesetz. Die Führung eines eigenen Haushaltes wird nur für die Verbilligung von Brennstoffen vorausgesetzt.

Ausgabestellen für die Verbilligungsscheine sind die bisher für die Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge die Arbeitsämter, für alle übrigen die Dienststellen der öffentlichen Fürsorge. Bezugsstellen für die verbilligten Waren sind alle Verkaufsstellen, die die betr. Waren führen und sich bereit erklären, den Verbilligungsschein in Zahlung zu nehmen und den sonst gegebenen Vorschriften zu entsprechen.

*

Die für die neue Winterhilfe notwendigen Mittel — **35 Millionen Reichsmark** — werden von der Reichskasse aufgebracht.

Außerdem werden im **Notwerk der deutschen Jugend** besondere Mittel für die gemeinsame Verpflegung von **jugendlichen Arbeitslosen** zur Verfügung gestellt. Nähere Einzelheiten werden noch bekanntgegeben.

Die Winterhilfeaktion wird in unterrichteten Kreisen als eine **Nothilfemaßnahme** angesehen, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfe. Im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen **anderer Länder kann** festgestellt werden, daß Deutschland allen anderen weit voraus ist und weit mehr leistet, als alle anderen Staaten. Man muß dabei bedenken, daß für die Fleisch- und Kohlenverbilligungsaktion rund 37 Millionen eingesetzt werden müßten, und daß dazu noch rund 9 Millionen für das Notwerk für die deutsche Jugend hinzuzurechnen sind. Die Schwierigkeiten für die Winterhilfe werden dadurch noch gesteigert, daß nach Mitteilung unterrichteter Kreise nach den letzten Berechnungen die **Zahl der Arbeitslosen erheblich zugenommen** hat.

Das Amnestiegesetz

Das Gesetz über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932 gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste behandelt die Straffreiheit bei politischen Straftaten, der zweite die Straffreiheit bei Straftaten aus wirtschaftlicher Not, und der dritte gibt die allgemeinen Vorschriften.

Im ersten Abschnitt wird bestimmt, daß **politische Straftaten,** die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verbüßt sind, erlassen werden, wenn sie in Geld- oder Freiheitsstrafen **bis zu fünf Jahren** bestehen. Freiheitsstrafen von längerer Dauer werden zunächst um fünf Jahre gemildert, die Reststrafen werden auf die Hälfte herabgesetzt. Dabei tritt an Stelle von Zuchthaus Gefängnis. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn keine schwerere als eine der amnestierten Strafen zu erwarten ist. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Der zweite Abschnitt setzt fest, daß Straftaten aus **wirtschaftlicher Not** straffrei bleiben sollen, wenn der Täter nicht oder nur gering vorbestraft ist. Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als **6 Monaten** werden erlassen. Anhängige Verfahren, die höchstens mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu ahnden wären, werden eingestellt, neue Verfahren nicht eingeleitet.

Aus den **allgemeinen Vorschriften** geht hervor, daß von den Vergünstigungen des Gesetzes **ausgeschlossen** sind: **Verbrechen gegen das keimende Leben, politischer Terror,** wenn dadurch ein Mensch getötet oder verletzt wurde, **gemeingefährliche Verbrechen mit Todesfolge, Landesverrat, Verrat militärischer Geheimnisse** aus Eigennutz, Verbrechen wider das **Sprengstoffgesetz, schwerer Raub und Hochverrat.** Enthält eine Gesamtstrafe Strafen für Vergehen, die unter die Amnestie fallen, so werden diese Strafen den Vorschriften des Gesetzes entsprechend von der **Gesamtstrafe** abgezogen oder gemildert.

Zeitgemäße Fragen aus der Milchwirtschaft. Eine Sammlung der anläßlich der milchwirtschaftlichen Tagung in Weihenstephan 1932 gehaltenen Vorträge. Verlag der Süddeutschen Molkerei-Zeitung, Kempten im Allgäu 1932. Preis kart. 5 RM. — Auf der Hochburg der süddeutschen Milchwirtschaft, der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan (Abteilung der Technischen Hochschule München), wurden dieses Jahr erstmals unter Leitung von Reichs- und Staatsminister a. D. o. ö. Professor **Dr. Fehr** und Direktor der Staatlichen Molkereischule **Karl Zeiler** Fortbildungskurse für Fachleute und Molkereipraktiker abgehalten, die in Erwartung des dort Gebotenen einen außergewöhnlich regen Besuch aufwiesen. Um auch allen jenen, denen es nicht möglich war, diesen richtunggebenden Vorträgen anzuwohnen, noch nachträglich die Fülle des dort gebotenen praktischen Wissens zu vermitteln, hat sich die Süddeutsche Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan entschlossen, sämtliche Referate in Form eines Sammelbandes der Fachwelt zugängig zu machen. Derselbe liegt nunmehr in stattlicher und übersichtlicher Aufmachung vor. Alle Mitwirkenden leitete der Gedanke, „mit der Praxis für die Praxis" zu arbeiten — und das ist ihnen in vorbildlicher Weise gelungen.

Finanzen und Wirtschaft

Ausführungen des Reichsfinanzministers

Der Reichsfinanzminister, **Graf Schwerin v. Krosigk,** beschäftigt sich in einem Artikel im „Heimatdienst" mit der Entwicklung der öffentlichen Finanzen und den Möglichkeiten einer Entlastung der Wirtschaft.

Einleitend gibt der Minister einen Überblick über die Lage der öffentlichen Finanzen in den letzten Jahren, die zeige, in welchem Maße die öffentlichen Haushalte konjunkturbedingt seien. Trotz zahlreicher Steuererhöhungen sei das **Steueraufkommen immer mehr zurückgegangen.** Der Gesamtbetrag der öffentlichen Haushalte habe 1929 noch 20,8 Milliarden betragen, 1932 nur noch 14,8 Milliarden. Reich, Länder und Gemeinden seien bei **Beginn der Krise ohne jegliche Reserven** gewesen. Die einschneidende Drosselung der sachlichen Ausgaben habe der Wirtschaft Aufträge entzogen und eine weitere Vergrößerung der Arbeitslosigkeit bewirkt. Die Steuererhöhungen entkräfteten die Wirtschaft. Es sei ein **verhängnisvoller Kreislauf** gewesen, der niemals zu einer Gesundung führen konnte.

Eine **Entlastung der Wirtschaft** ist sofort möglich, da der Zeitraum **überbrückt** werden muß, bis die neubelebte Wirtschaft **größere Erträge** abwirft und aus diesen Erträgen **weniger drückende, aber doch ertragreichere Steuern liefern kann.** Diesem Ziele dienen die **Steuergutscheine,** die eine vorweggenommene Steuersenkung sind. Daneben hat die Reichsregierung einen äußeren Anstoß für die wirtschaftliche Belebung durch ein **Arbeitsbeschaffungsprogramm** im Ausmaß von dreiviertel Milliarden gegeben.

Um einen völligen Zusammenbruch weiter Kreise der Wirtschaft zu verhüten, war das Reich in den letzten Jahren gezwungen, in **einer Reihe von Fällen unmittelbar einzugreifen.** Für Stützungszwecke, insbesondere Bankenstützung, wurden etwa für eine Milliarde Reichsmark Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Bürgschaften wurden für einen Betrag von 2,1 Milliarden übernommen. Wenn, wie zu erwarten ist, eine weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage nicht eintritt, ist das Verlustrisiko aus den Bürgschaften verhältnismäßig gering. Die Steuergutscheine belasten die Haushaltsjahre 1934 bis 1938 mit jährlich 300—500 Millionen RM. Aus den Schatzanweisungen werden die Jahre 1933 bis 1938 mit 125 bis 200 Millionen jährlich belastet. Die Vorausbelastung der kommenden Jahre ist hiernach jedenfalls weniger als eine Milliarde RM.

Der Minister schließt seinen Artikel, indem er der Erwartung Ausdruck gibt, daß eine solche Belebung eintritt, die es ermöglicht, die **Vorausbelastungen** zu tragen, die jetzt übernommen werden mußten, um überhaupt aus dem verhängnisvollen Kreislauf herauszukommen.

Gemeinderundschau

Die Mannheimer Winterhilfe. In der Mannheimer Stadtratssitzung wurden seitens der Verwaltung nähere Angaben über den Umfang der Winterhilfe des Fürsorgeamtes gemacht. Das Fürsorgeamt gibt monatlich 22 000 Fleischscheine zum verbilligten Bezug von Frischfleisch an seine Unterstützten und die des Arbeitsamtes ab. An der Verbilligung von Kolonialwaren, Brot und Milch nehmen rund 70 000 Personen teil. Zum Bezug verbilligter Brennstoffe berechtigende Scheine werden monatlich 37 000 ausgegeben. Außerdem gibt das Fürsorgeamt monatlich 30 000 Zentner Unionbriketts unentgeltlich ab.

Aus dem Gemeinderat Eberbach. Von den Verhandlungen mit dem Neckarbauamt über die aus Anlaß der **Neckarkanalisierung** notwendig werdenden Uferstcherungen bei der Bleiche und am rechten Ufer wird Kenntnis genommen. Nach diesen Verhandlungen übernimmt die Stadtgemeinde die Ausführung der Erd- und Befestigungsarbeiten an der städtischen Bleiche nach den von dem Neckarbauamt vorgelegten Plänen und Bedingungen. Die Neckarbaudirektion ersetzt der Stadtgemeinde die Kosten der Arbeit und übernimmt die laufende Überwachung dieser Arbeiten.

Im Bürgerausschuß Durlach gab Bürgermeister **Hermann** einen Überblick über seine bisherige Tätigkeit. U. a. führte er aus, daß es ihm unmöglich sei, Versprechungen nach irgendeiner Seite hin zu machen. Daß der Bürgerausschuß solange nicht einberufen worden sei, solle keine Mißachtung sein, aber in der Zeit der Tiefstkonjunktur gebe es nur zwangsläufige Dinge. Der Voranschlag wurde vom Stadtrat abgelehnt und dann von ihm selbst fertiggestellt. Die Aufsichtsbehörde erklärte ihn für unbeanstandet. Leider schrumpften die Einnahmen immer mehr zusammen. Besonders schwer laste auf der Stadt der **Fürsorgetat,** der 1931 1,3 Mill. Reichsmark betrug bei einem Gesamtetat von 3,2 Mill. Reichsmark, und 1932 auf 1,6 Mill. Reichsmark gestiegen sei, bei einem Gesamtetat von 2,8 Mill. Reichsmark. Das Ansteigen habe seine hauptsächlichste Ursache in der Verlagerung des Kostenträgers vom Arbeitsamt auf die Gemeinde: 60 Proz. der Erwerbslosen stehen in der Gemeindefürsorge. Der **Fehlbetrag** betrage 300 000 RM, was größte Sparsamkeit erfordere. Besondere Aufmerksamkeit sei der Arbeitsbeschaffung zu schenken; jetzt werden täglich 140—150 Fürsorgearbeiter beschäftigt.

Die letzte Murgtalgemeinde führt Umlage ein. Reichental im Murgtal war bisher eine von den wenigen Gemeinden in Baden, die noch ohne Umlage auskam. Im Bezirk Rastatt und im Murgtal war sie überhaupt die einzige Gemeinde ohne Umlage. Früher war Reichental, da es sehr viel Wald hatte, wohl daran. Aber die Krise wurde stärker, und jetzt muß die Gemeindeverwaltung trotz sparsamster Verwaltung die Umlage einführen.

Die Gemeinden des Bezirks Schopfheim hielten in **Wehr** eine Besprechung über die steigenden **Wohlfahrtslasten** ab. Alle Bemühungen der Gemeinden, sich Erleichterungen zu schaffen, seien erfolglos gewesen. Der Versuch, den Personenkreis der Krisenfürsorge dadurch zu erweitern, daß die ungelernten Arbeiter, vornehmlich aus der Textilindustrie, in die Krisenfürsorge übernommen werde, wurde vom Landesarbeitsamt Stuttgart abgelehnt. Da die nicht zur Krisenunterstützung gehörenden Erwerbslosen ganz von der Gemeinde versorgt werden müßten, erwachse den Gemeinden eine untragbare Last. Die Kürzung der Arbeitslosenunterstützungssätze bringen ebenfalls eine Steigerung der Wohlfahrtslasten. Die ungerechte Unterscheidung in den Unterstützungssätzen für Stadt und Land zum Nachteil der auf dem Lande wohnenden Erwerbslosen werde dadurch eine Milderung erfahren, daß die Industriegemeinden des Schopfheimer Bezirks jetzt in eine höhere Klasse kommen. Die Ausführung von Notstandsarbeiten durch die Gemeinden wurde als nicht mehr möglich bezeichnet.

Die Einkommensverhältnisse in Engen. Ein typisches Beispiel für den bedenklichen Rückgang des Einkommens bietet die Finanzstatistik der Stadt Engen. Im Jahre 1929 betrug das Gesamteinkommen der Engener Bevölkerung noch rund 2,6 Millionen Reichsmark, 1931 betrug es nur noch 1,9 Millionen Reichsmark. Es ist also um fast 0,7 Mill. RM. zurückgegangen.

Badischer Teil

Forderungen der badischen Städte

Reform der Arbeitslosenfürsorge, verstärkte Förderung von Hausreparaturen, Stützung des Neuhausbesitzes

Der **Badische Städteverband** hielt — wie er mitteilt — vor einigen Tagen eine Vorstandssitzung im Rathaus zu Heidelberg ab, wobei in erster Linie die schlechte **Finanzlage** der Städte erörtert wurde. Der Einnahmeverfall nimmt immer größere Ausmaße an, während umgekehrt die Fürsorgelasten weiter steigen. Trotz aller Sparmaßnahmen wird es ausgeschlossen sein, daß die Gemeinden, selbst wenn eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten sollte, ohne eine **Änderung des Finanzausgleiches** ihre Finanzen aus eigenen Kräften wieder in Ordnung bringen können. Dringendste Voraussetzung einer Sanierung der Gemeinden ist eine **Entlastung** von der Fürsorge für die **Wohlfahrtserwerbslosen**, wie dies schon seit Jahren gefordert wird. Die Gemeindehaushalte müssen von den Erschütterungen durch die Arbeitslosenfürsorge ebenso befreit werden wie dies hinsichtlich der Etats von Reich und Ländern geschehen ist. Solange die Verselbständigung und einheitliche Finanzierung der Arbeitslosenfürsorge noch nicht durchgeführt ist, muß die **Reichswohlfahrtshilfe** wesentlich erhöht werden, um die Versorgung der hilfsbedürftigen Bevölkerung weiter sicherzustellen.

Im Interesse der **Arbeitsbeschaffung** und zur Unterstützung des notleidenden **Hausbesitzes** wird gefordert, daß die **Mittel**, welche das Reich für **Hausreparaturen** zur Verfügung gestellt hat, in einem dem vorhandenen Bedürfnis entsprechenden Ausmaß **erhöht** werden. Da bei der gegenwärtigen Regelung des Zuschußverfahrens von der Fertigstellung der Arbeiten bis zur Auszahlung der Reichszuschüsse im allgemeinen nicht weniger als 2 Monate vergehen, wird außerdem beantragt, daß das Reich jeweils **Vorschüsse** für die Instandsetzungszuschüsse überweist, damit diese alsbald nach Fertigstellung an die Hauseigentümer ausbezahlt werden können. An das **Land** ist der Antrag zu richten, **zusätzliche Mittel** für Hausinstandsetzungsarbeiten zur Verfügung zu stellen, indem es den gemeindlichen Wohnungsbauanteil an der Gebäudesondersteuer den Städten und Wohnungsverbänden wieder zu Eigentum und freier Verfügung zurückgewährt.

Die Notlage des Neuhausbesitzes macht eine sofortige Abhilfe unabweislich, die am zweckmäßigsten durch eine **Senkung** des Zinssatzes der Baudarlehen geschaffen werden würde. Es ist beim Ministerium darum nachzusuchen, daß der Staat eine solche Zinssenkung durch erhebliche Herabsetzung des Zinsfußes für die den Gemeinden zum Zwecke der Wohnungsbauförderung gewährten Darlehen ermöglicht.

Getragen von der Sorge um die Überwindung der ungeheuren Schwierigkeiten dieses Notwinters und in der Erkenntnis der Wichtigkeit der Stelle des Innenministers für die daraus erwachsenden Aufgaben hat der Vorstand des Städteverbandes in einem Schreiben an das Staatsministerium die Bitte vorgetragen, die **Wiederbesetzung des Innenministeriums** zu beschleunigen.

Bekanntmachungen der badischen Ministerien

Am Mittwoch gelangten die Verordnungsblätter Nr. 61 und 62 zur Veröffentlichung, die mehrere Bekanntmachungen der verschiedenen Ministerien enthalten. In Nr. 61 gibt der Minister des Kultus und Unterrichts den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes bekannt. In der anderen Nummer wird vom Staatsministerium die kürzlich vom Landtag erfolgte Genehmigung über die Bürgschaftserweiterung des Landes Baden bekanntgegeben und vom Justizminister die Bekanntmachungen über Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit und die Inkraftsetzung des reichsrechtlichen Grundbuchrechts veröffentlicht.

Im Badischen Justizministerialblatt vom 21. Dezember wird das vom Reichsrat beschlossene Amnestiegesetz veröffentlicht.

Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes

Durch einen Beschluß des Staatsministeriums hat der Entwurf einer Änderung der Erzbischöflichen Verordnung über die **Organisation** der **Katholischen Kirchensteuervertretung**, soweit er die **Wahlordnung** und **Wahlbezirkseinteilung** neu feststellt, die staatliche Genehmigung erhalten. Diese Genehmigung bezieht sich auch auf die Geschäftsordnung für die Katholische Kirchensteuervertretung. Die neuen Bestimmungen waren vom Erzbischof in Freiburg am 15. November d. J. erlassen und im Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 33 vom 25. November verkündet worden.

Die Kirchensteuervertretung, die in der Regel in Freiburg zusammentritt, besteht aus 40 Mitgliedern; von diesen werden 37 gewählt, 3 (2 Laien, ein Geistlicher) durch den Erzbischof ernannt. Die Wahl und die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Zur Wahl der weltlichen Vertreter werden aus den Dekanaten des Landes 9 Wahlbezirke, zur Wahl der geistlichen Vertreter 7 Wahlbezirke gebildet. Die Wahlbezirkseinteilung ist in den Anlagen A und B der Verordnung im einzelnen festgelegt.

Konsularische Vertretung Brasiliens

Von der Pressestelle beim Staatsministerium wird mitgeteilt:

** Der zum Brasilianischen Generalkonsul in Hamburg ernannte Carlos **Ferreira de Araujo** ist zur Ausübung konsularischer Amtshandlungen in Baden endgültig zugelassen worden.

Waldfriedhof Singen a. H. Der Stadtrat beschloß einstimmig, den neuen Friedhof im „Herrenhölzle" spätestens im nächsten Frühjahr zu eröffnen. Der Waldfriedhof wurde in den zwei letzten Jahren als Notstandsarbeit angelegt. Bäume und Ziersträucher wurden angepflanzt. Da im alten Friedhof nur noch wenig Platz vorhanden ist, eilt die Eröffnung des neuen Friedhofs. Auf dem Kriegerfriedhof werden keine neuen Beerdigungen mehr zugelassen und keine weiteren Inschriften am Kriegerdenkmal mehr gemacht.

Aus der Landeshauptstadt

Der Karlsruher Kindermörder abgestürzt. Dieser Tage brachten Pariser Zeitungen die Meldung, daß auf dem Flugplatz in Le Bourget der Flieger Ramon **Fairer** bei einem mißglückten Start tödlich verunglückte. Die wenigsten Leser dieser Zeitungsnotiz, die auch in deutsche Zeitungen übergegangen war, dürften geahnt haben, welche unheilvolle Katastrophe sich an den Namen des verunglückten Fliegers Fairer knüpft. Fairer war der **Führer des französischen Flugzeuggeschwaders**, das am 22. Juni 1916 (am Fronleichnamstag) den Überfall auf die badische Landeshauptstadt machte und mit seinen Bomben ein furchtbares Blutbad anrichtete. Dem Angriff fielen nicht weniger als 49 Erwachsene und 71 Kinder zum Opfer, abgesehen von den vielen Schwerverletzten, von denen heute noch viele an den Folgen ihrer Verwundung zu leiden haben. Nun ist der Urheber dieses Massenmordes selbst ein Opfer seiner furchtbaren Luftwaffe geworden.

Wetterbericht der Bad. Landeswetterwarte, Karlsruhe, vom Donnerstagmorgen: Bei England ist eine atlantische Zyklone angekommen. Hier wird aber das kontinentale Hochdruckgebiet voraussichtlich noch hinreichenden Widerstand leisten, so daß ein Wetterumschlag vorerst nicht bevorsteht. Lediglich auf dem Hochschwarzwald ist mit Temperaturrückgang zu rechnen. **Voraussage:** Fortdauer der trockenen Witterung, in höheren Lagen Abkühlung.

Kurze Nachrichten aus Baden

Umfangreiche Tabakbeschlagnahme

bld. **Mannheim**, 22. Dez. Seit einigen Jahren ist bekanntlich der Tabakanbau durch Verordnung des Reichspräsidenten kontingentiert, eine Maßnahme, die von der Pflanzerschaft selbst angeregt wurde, um ein Drücken der Preise zu verhüten. Schon im vorigen Jahre haben einzelne Tabakpflanzer im Mannheimer Bezirk die ihnen zugeteilte **Fläche überschritten**. Damals hat man von einer Beschlagnahme abgesehen, weil es das erste Mal war. Aber es wurde die Warnung ausgesprochen, daß im folgenden Jahr die Verordnung durchgeführt werde. Das ist jetzt geschehen, denn es haben wiederum zahlreiche Pflanzer ihr Anbaukontingent wissentlich überschritten. Wegen Überschreitung der gesetzlich zugelassenen Anbaufläche im Bezirk des Hauptzollamts Mannheim mußte nunmehr **gegen 344 Pflanzer Anzeige erstattet** werden. Das eingeleitete Strafverfahren wurde in 275 Fällen durch Verwarnung erledigt, während in 69 Fällen der verbotswidrig angebaute Tabak beschlagnahmt und eingezogen wurde. Den Pflanzern ist freigestellt worden, den zugunsten des Reiches eingezogenen Tabak zum Preise von 25 RM. für den Zentner zurückzukaufen.

bld. **Mosbach**, 21. Dez. Wie berichtet, hat das Schwurgericht Mosbach am 15. Dezember den 19jährigen Schuhmacher Josef Anton **Amend** aus Gamburg wegen Mordes **zum Tode verurteilt**, weil er am 22. September d. J. seine Geliebte, die gleichaltrige Rosa Haug, von einem Kahn aus in der Tauber ertränkt hatte. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Rheindl, Mosbach, hat nunmehr die erforderlichen Schritte eingeleitet, um beim Staatsministerium die **Begnadigung** zu erreichen.

DZ. **Schwetzingen**, 21. Dez. Gestern abend rotteten sich vor dem Rathause in Schwetzingen, wo der **Gemeinderat** in einer außerordentlichen Sitzung über besondere Maßnahmen der Winterhilfe beriet, etwa **100 Erwerbslose**, meist **kommunistischer** Parteiangehörigkeit, zusammen, deren Anführer — unterstützt von lauten Rufen der Versammelten — Forderungen auf Sonderhilfe für Erwerbslose geltend zu machen suchten, die weit über das Maß des Möglichen hinausgehen. Ähnliche Forderungen sind schon wiederholt in radikalen Erwerbslosenversammlungen hier erheben worden, sie finden aber gerade in Kreisen der besonnenen Arbeiterschaft Ablehnung wegen ihrer Übertriebenheit. Die Stadt Schwetzingen zahlt Unterstützungssätze, die über dem Reichsdurchschnitt liegen. Der Gemeinderat hat gestern außerdem ziemlich weitgehende Sonderhilfen genehmigt. Die Revoltierenden, unter denen sich viele Frauen befanden, mußten von der Ortspolizei und Beamten der Gendarmerie auseinandergetrieben werden.

DZ. **Neusatz** (bei Bühl), 21. Dez. In der hiesigen Zigarrenfabrik der Firma August **Schweizer** in Bühl brach gestern abend im Trockenraum **Feuer** aus. Sämtliche Vorräte und die für die Zigarrenherstellung erforderlichen Geräte wurden ein Raub der Flammen. Als Brandursache wird Selbstentzündung im Trockenraum vermutet. Der Brand verursacht bei der etwa 50 Köpfe starken Belegschaft der Fabrik Arbeitslosigkeit.

Rheinische Treuhand-Gesellschaft AG. Mannheim. In der am 16. Dezember abgehaltenen 22. ordentlichen Generalversammlung war das gesamte Aktienkapital von 400.000 RM vertreten. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden genehmigt. Es wurde beschlossen, aus dem Reingewinn in Höhe von 16 155,08 RM eine **Dividende** von 5 Proz. auf das eingezahlte Aktienkapital zu verteilen und 8342,58 RM auf neue Rechnung vorzutragen.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung.

Milchwirtschaftlicher Zusammenschluß Mittelbaden.

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt Seite 421) und der Vorschriften in Abschnitt XI der badischen Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 30. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1932, Seite 1 ff.) wird angeordnet:

§ 1.

(1) Zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Trinkmilch und Werkmilch im Verbrauchergebiet Mittelbaden werden

a) sämtliche Vereinigungen von Milcherzeugern,
b) alle einer derartigen Vereinigung nicht angeschlossenen Milcherzeuger und
c) die milchbe- und verarbeitenden Betriebe, die in dem in § 2 bezeichneten Zusammenschlußgebiet ihren Sitz haben oder begründen,

zu einer Vereinigung zusammengeschlossen.

(2) Die Vereinigung führt den Namen „Milchwirtschaftlicher Zusammenschluß Mittelbaden" und hat ihren Sitz in Karlsruhe; sie ist rechtsfähig.

§ 2.

Das Gebiet des Zusammenschlusses umfaßt:

a) **Baden:**
Vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden: Altschweier, Balzhofen, Bühl, Bühlertal, Eisental, Greffern, Hatzenweier, Herrenwies, Hildmannsfeld, Hundsbach, Kappelwindeck, Leiberstung, Moos, Neusatz, Neuweier, Oberbruch, Oberwasser, Oberweier, Ottersweier, Schwarzach, Sinzheim, Steinbach, Stollhofen Ulm, Unzhurst, Varnhalt, Vimbuch, Waldmatt, Weitenung,
Vom Amtsbezirk Kehl die Gemeinden: Graueisbaum, Helmlingen, Lichtenau, Memprechtshofen, Muckenschopf, Scherzheim,
Den Amtsbezirk Rastatt,
Den Amtsbezirk Ettlingen,
Vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden: Ittersbach, Langenalb
Den Amtsbezirk Karlsruhe,
Den Amtsbezirk Bretten (mit Ausnahme der Gemeinde Mühlbach),
Den Amtsbezirk Bruchsal,
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde Hilsbach.

b) **Württemberg:**
Vom Oberamt Neuenbürg die Gemeinden: Bernbach, Dobel, Herrenalb, Loffenau, Neusatz, Rotensohl,
Vom Oberamt Maulbronn die Gemeinden: Hofgut Elfinger Hof, Derdingen, Diefenbach, Freudenstein, Knittlingen, Kleinvillars, Oelbronn.

§ 3.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse des Zusammenschlusses regeln sich nach der anliegenden Satzung.

§ 4.

Bis zur Bestellung eines Vorstandes nach den Vorschriften der Satzung werden die Geschäfte des Zusammenschlusses durch den Badischen Molkereiverband e. V. Karlsruhe, geführt.

§ 5.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1932.

Der Minister des Innern:
J. V.: Weitzel.

Satzung
des milchwirtschaftlichen Zusammenschlusses Mittelbaden.

§ 1.

Name und Sitz.

Unter dem Namen „Milchwirtschaftlicher Zusammenschluß Mittelbaden" wird für das Verbrauchergebiet „Mittelbaden" ein Zusammenschluß im Sinne des § 38 des Milchgesetzes gebildet; er ist rechtsfähig. Der Sitz des Zusammenschlusses ist Karlsruhe. Er erwirbt die Mitgliedschaft des Badischen Molkereiverbandes Karlsruhe e. V.

§ 2

Zweck.

(1) Zweck des Zusammenschlusses ist die Regelung des Absatzes und der Verwertung von Trinkmilch und Werkmilch im Verbrauchergebiet Mittelbaden durch Zusammenschluß der Milcherzeuger, der Vereinigungen der Milcherzeuger und der milchbe- und verarbeitenden Betriebe. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Regelung des Angebotes und des Absatzes von Milch nach einheitlichen Grundsätzen und durch Anpassung der Milcherzeugung an den Bedarf.

(2) Zweck des Zusammenschlusses ist ferner, die Belieferung des Verbrauchergebietes Mittelbaden mit Trinkmilch und Rahm ausschließlich zu übernehmen; zur Lieferung von Milch und Rahm in das Gebiet des Zusammenschlusses sind deshalb nur die dem Zusammenschluß angehörenden Betriebe berechtigt; der Vorstand kann abweichende Bestimmungen treffen. Als Trinkmilch im Sinne dieser Satzung gilt alle Milch, die nicht zur Verarbeitung zu Butter, Käse und Milchdauerwaren bestimmt ist.

(3) Die Errichtung eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und die Beteiligung an wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist ausgeschlossen.

§ 3.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung und endigt am 31. Dezember 1933.

§ 4.

Gebiet des Zusammenschlusses.

Das Gebiet des Zusammenschlusses umfaßt:

a) **Baden:**
Vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden: Altschweier, Balzhofen, Bühl, Bühlertal, Eisental, Greffern, Hatzenweier, Herrenwies, Hildmannsfeld, Hundsbach, Kappelwindeck, Leiberstung, Moos, Neusatz, Neuweier, Oberbruch, Oberwasser, Oberweier, Ottersweier, Schwarzach, Sinzheim, Steinbach, Stollhofen, Ulm, Unzhurst, Varnhalt, Vimbuch, Waldmatt, Weitenung
Vom Amtsbezirk Kehl die Gemeinden: Graueisbaum, Helmlingen, Lichtenau, Memprechtshofen, Muckenschopf, Scherzheim,
Den Amtsbezirk Rastatt,
Den Amtsbezirk Ettlingen,
Vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden: Ittersbach, Langenalb,
Den Amtsbezirk Karlsruhe,
Den Amtsbezirk Bretten (mit Ausnahme der Gemeinde Mühlbach),
Den Amtsbezirk Bruchsal.
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde Hilsbach.

b) **Württemberg:**
Vom Oberamt Neuenbürg die Gemeinden: Bernbach, Dobel, Herrenalb, Loffenau, Neusatz, Rotensohl,
Vom Oberamt Maulbronn die Gemeinden: Hofgut Elfinger Hof, Derdingen, Diefenbach, Freudenstein, Knittlingen, Kleinvillars, Oelbronn.

§ 5.

Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder des Zusammenschlusses sind:
a) sämtliche Vereinigungen von Milcherzeugern,
b) alle einer derartigen Vereinigung nicht angeschlossenen Milcherzeuger,
c) die milchbe- und verarbeitenden Betriebe, die im Gebiet des Zusammenschlusses ihren Sitz haben.

(2) Als Mitglieder des Zusammenschlusses können außerdem aufgenommen werden Vereinigungen von Milcherzeugern, einzelne Milcherzeuger und milchbe- und verarbeitende Betriebe, deren Milch oder Rahm mit Zustimmung des Vorstandes des Zusammenschlusses ganz oder zum Teil in das Verbrauchergebiet Mittelbaden geliefert wird, auch wenn sie außerhalb des im § 4 bezeichneten Gebietes ihren Sitz haben.

(3) Die Mitgliedschaft ruht für Milcherzeuger, solange sie die im eigenen Betrieb gewonnene Milch ausschließlich im eigenen Betrieb verbrauchen oder verarbeiten. Der Vorstand kann bestimmen, daß für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern die Mitgliedschaft ruht, insbesondere solange sie die Milch unmittelbar im Betrieb an Verbraucher als Trinkmilch oder die Milch ausschließlich an einen Verarbeitungsbetrieb abgeben.

§ 6.

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied die Belieferung des Verbrauchergebiets Mittelbaden mit Milch oder Rahm auf Anordnung oder mit Zustimmung des Vorstandes dauernd einstellt. Die Mitgliedschaft von Be- und Verarbeitungsbetrieben erlischt mit dauernder Einstellung des Betriebes. Die Einstellung der Belieferung oder der Be- und Verarbeitung ist dem Vorstand des Zusammenschlusses unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Organe.

Organe des Zusammenschlusses sind
1. der Vorstand,
2. die Vertreterversammlung,
3. der Rechnungsprüfungsausschuß

§ 8.
Vorstand.

(1) Der Vorstand besteht aus 14 Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.

(2) Von den 14 Mitgliedern des Vorstandes werden 7 Mitglieder aus dem Kreise der Milcherzeuger von der Erzeugergruppe in der Vertreterversammlung gewählt; 2 Mitglieder hiervon müssen dem Vorstand der Milchproduzentengenossenschaft Karlsruhe und Umgebung e. G. m. b. H. angehören. Fünf Mitglieder werden von der Gruppe der milchbe- und verarbeitenden Betriebe gewählt. Je ein Vorstandsmitglied wird durch die Badische Landwirtschaftskammer Karlsruhe und den Badischen Molkereiverband e. V. Karlsruhe bestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Zusammenschluß gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie endet für den erstmals bestellten Vorstand zum Zeitpunkt der nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres stattfindenden Vertreterversammlung.

(3) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben. Außer der Durchführung der Satzung bleibt dem Vorstand insbesondere vorbehalten:

a) die Regelung des Absatzes und der Verwertung der Trinkmilch und der Werkmilch und die Bestimmung darüber, an welche Stelle und unter welchen Bedingungen die in den Verkehr zu bringende Milch und Rahm zu liefern ist;
b) die Inkraftsetzung der vom Preisausschuß beschlossenen Preise;
c) die Festsetzung von Ausgleichs- und Mitgliederbeiträgen;
d) die Regelung der Art der Berechnung und Bezahlung der Milchlieferungen;
e) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
f) die Verhängung von Bußen bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes bis zur Höhe von 200 RM. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung;
g) die Überwachung der Innehaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten;
h) die Einberufung der Vertreterversammlung.

(4) Gegen die Verhängung einer Buße und gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Entscheidung eines Schiedsgerichts (§ 13) anrufen. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Zusammenschlusses schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Vorstand hat alsbald Vorlage an das Schiedsgericht zu erstatten.

(5) Beschlüsse, die sich auf Marken- oder Vorzugsmilch beziehen, dürfen nur im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle bei der Badischen Landwirtschaftskammer erlassen werden.

§ 9.
Vertreterversammlung.

(1) Der Vertreterversammlung gehören an

a) von der Gruppe der Erzeuger:
für jede Gemeinde des Zusammenschlusses je ein Vertreter, der von den in der Gemeinde ansässigen Mitgliedern des Zusammenschlusses mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt wird; bei der Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme;
b) von der Gruppe der Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe:
für jeden dem Zusammenschluß angehörenden Milchbe- und -verarbeitungsbetrieb, der über 6000 Liter Tagesumsatz aufweist, je zwei Vertreter, für die übrigen Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe je ein Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Eine ordentliche Vertreterversammlung findet alljährlich jeweils in den ersten fünf Monaten nach Schluß eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn es von Mitgliedern der Vertreterversammlung beantragt wird, denen zusammen mindestens ein Fünftel sämtlicher Stimmen zusteht.

(4) Der Beschlußfassung der Vertreterversammlung sind vorbehalten:

a) die Wahl von sieben Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern aus dem Kreise der Milcherzeuger,
b) die Wahl eines Rechnungsprüfungsausschusses, bestehend aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern,
c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer;
d) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder über Auflösung des Zusammenschlusses (vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14).

(5) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Zusammenschlusses oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder der Vertreterversammlung zu erfolgen.

(6) Die Beschlüsse in der Vertreterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nicht anders vorschreibt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung dies beantragt.

Bei der Abstimmung in der Vertreterversammlung hat

a) jeder Vertreter einer Gemeinde für jede angefangene zweihundert Liter Milch, die von den in der Gemeinde ansässigen Mitgliedern des Zusammenschlusses im Jahresdurchschnitt täglich im Verbrauchergebiet Mittelbaden in Verkehr gebracht werden, je eine Stimme,
b) die Vertreter eines dem Zusammenschluß angehörigen Be- und Verarbeitungsbetriebes für jede volle dreihundert Liter Milch, die er im Jahresdurchschnitt täglich im Verbrauchergebiet Mittelbaden in Verkehr bringt oder im Jahresdurchschnitt täglich verarbeitet, je eine Stimme; bei Rahm- oder Butterlieferung wird ein Pfund Butter elf Liter Milch gleichgesetzt.

(7) Die Vereinigungen von Milcherzeugern und stimmberechtigte Einzelerzeuger, sowie die be- und verarbeitenden Betriebe haben nach erfolgter schriftlicher Einladung vor jeder Vertreterversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, wer das Stimmrecht für sie auszuüben berechtigt ist.

(8) Zu jeder Vertreterversammlung sind Vorstand und Aufsichtsrat der Milchproduzentengenossenschaft Karlsruhe und Umgebung e. G. m. b. H. zuzuziehen; diese haben lediglich beratende Stimme.

§ 10.
Geschäftsführung.

Der Vorstand bestellt für den Zusammenschluß einen oder mehrere Geschäftsführer; diese haben die laufenden Geschäfte entsprechend den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes ordnungsmäßig und umsichtig zu führen.

§ 11.
Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder des Zusammenschlusses sind verpflichtet,

1. sämtliche im eigenen Betrieb nicht verbrauchte oder verarbeitete Milch an die vom Vorstand bestimmte Stelle zu liefern;
2. die Anordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung oder deren Beauftragten hinsichtlich der Lieferung von Milch, der Preisbemessung usw. einzuhalten;
3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
4. auf Verlangen den Organen des Zusammenschlusses und der Geschäftsführung oder deren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über die von ihnen gehaltene Zahl von Milchkühen sowie über die von ihnen erzeugte oder in Verkehr gebrachte Milch, unter Angabe der Empfänger und der Preise. Die Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, an Hand der Bücher den Nachweis über die Art der Verwertung der angelieferten Milch zu führen.

§ 12.
Preisausschuß.

(1) Der Preisausschuß beschließt über die Preise, zu denen Trinkmilch und Rahm an den Handel und die Verbraucher abgegeben werden.

Der Preisausschuß besteht aus:

fünf Vertretern der Milcherzeuger, die vom Vorstand bestellt werden,
fünf Vertretern der Verbraucher, von denen drei durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Karlsruhe und die weiteren zwei Mitglieder durch die Bürgermeister der Städte Baden-Baden, Bruchsal, Bühl, Durlach, Ettlingen, Gaggenau, Gernsbach, Rastatt bestellt werden. Bei Festsetzung von Verbraucherpreisen in Landgemeinden sind an Stelle der obengenannten Verbrauchervertreter die fünf Verbraucher-Vertreter vom Verband badischer Gemeinden zu bestellen;
zwei Vertretern der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe, die von diesen gewählt werden;
einem Vertreter des Handels, der vom Landesverband der Milchhändlergenossenschaften und Vereine Badens bestellt wird.

Den Vorsitz im Preisausschuß führt der Vorsitzende des Zusammenschlusses und im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Preisausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß ihn einberufen auf Antrag des Vorstandes des Zusammenschlusses oder einer der im Preisausschuß vertretenen Gruppen.

(3) Der Preisausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Gegen Beschlüsse über den Verbraucherpreis steht der Mehrheit der Verbraucher-Vertreter ein Einspruchsrecht an den Vorstand des Statistischen Landesamtes zu.

(5) Der Vorstand setzt die Preise in Kraft. Er ist berechtigt, hiervon abzusehen, wenn er innerhalb von 10 Tagen die Beschlüsse des Preisausschusses mit begründeten Gegenvorschlägen an den Preisausschuß zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zurückverweist, oder wenn er Einspruch gegen die Beschlußfassung des Preisausschusses beim Vorstand des Statistischen Landesamts erhebt.

§ 13.
Schiedsgericht.

(1) Streitigkeiten über die auf der Satzung beruhenden Rechtsverhältnisse werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht erledigt, das aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann besteht. Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu bestellen; kommt eine Partei der Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters nicht binnen 14 Tagen nach, so wird ihr Schiedsrichter durch das Bezirksamt Karlsruhe bestellt. Der Obmann des Schiedsgerichts wird von den beiden Schiedsrichtern, oder wenn diese sich nicht einigen, durch das Bezirksamt Karlsruhe bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, vorbehaltlich des Rechts der Aufsichtsbehörde (vgl. § 16), nach Maßgabe des Milchgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu abweichende Anordnungen zu treffen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Tragung der Kosten und deren Höhe. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. entsprechende Anwendung. Zuständiges Gericht nach § 1045 ZPO. ist das Amtsgericht Karlsruhe.

§ 14.
Satzungsänderung und Auflösung.

(1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zusammenschlusses können nur in einer unter Angabe dieser Beratungsgegenstände einberufenen Vertreterversammlung, in welcher mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Ist in der Vertreterversammlung die erforderliche Anzahl von Stimmen nicht vertreten, so ist auf Antrag eine weitere Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Zusammenschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vertretenen Stimmen gefaßt werden können.

(2) Satzungsänderungen, die eine Ergänzung oder Änderung des Gebietes des Zusammenschlusses zum Gegenstand haben, können vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Beschlüsse über Änderung der Satzung und die Auflösung des Zusammenschlusses bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts Karlsruhe. Sie werden erst mit Erteilung dieser Genehmigung wirksam und sind sodann öffentlich bekanntzugeben.

§ 15.
Verbindlichkeiten des Zusammenschlusses.

Für Verbindlichkeiten des Zusammenschlusses haftet sein Vermögen.

§ 16.
Staatsaufsicht.

Der Zusammenschluß steht nach Maßgabe des § 74 der Vollzugsverordnung zum Milchgesetz unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht führt unbeschadet der Oberaufsicht des Minister des Innern das Bezirksamt Karlsruhe, das zu allen Sitzungen der Organe des Zusammenschlusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist.

Losvertrieb.

Dem Deutschen Hygiene-Museum in Dresden wurde die Erlaubnis zum Losvertrieb in Baden erteilt.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1932.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1932 folgende Ärzte zur Kassenpraxis zugelassen:

1. Dr. med. Gertrud **Spröhnle** in Heidelberg für den Verteilungsbezirk Heidelberg,
2. Dr. med. Morand Leo **Baumann** in Heidelberg für den Verteilungsbezirk Heidelberg,
3. Facharzt Dr. Karl **Schwank** in Offenburg als Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe für den Verteilungsbezirk Offenburg,
4. Facharzt Dr. Hubert **Waldmann** in Karlsruhe als Facharzt für Orthopädie für den Verteilungsbezirk Karlsruhe,
5. Facharzt Dr. Theodor **Hirsch** in Karlsruhe als Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe für den Verteilungsbezirk Karlsruhe,
6. Facharzt Dr. Werner **Burger** in Karlsruhe als Facharzt für innere Krankheiten für den Verteilungsbezirk Karlsruhe,
7. Facharzt Dr. Karl **Mayer** in Karlsruhe als Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe für den Verteilungsbezirk Karlsruhe,
8. Fachärztin Dr. Elisabeth **Weil** geb. Seligmann in Freiburg i. Br. als Fachärztin für Hautkrankheiten für den Verteilungsbezirk Freiburg,
9. Dr. med. Erika **Hauptstein** in Freiburg für den Verteilungsbezirk Freiburg,
10. Dr. med. Gerda **Liehr** in Freiburg für den Verteilungsbezirk Freiburg,
11. Dr. med. Ernst **Crone** in Freiburg für den Verteilungsbezirk Freiburg,
12. Dr. med. Alois **Funke** in Freiburg für den Verteilungsbezirk Freiburg,
13. Facharzt Dr. Siegfried **Höxter** in Mannheim als Facharzt für Orthopädie für den Verteilungsbezirk Mannheim,
14. Facharzt Dr. Rudolf **Fuchs** in Mannheim als Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten für den Verteilungsbezirk Mannheim,
15. Facharzt Dr. Josef **Battenstein** in Mannheim als Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe für den Verteilungsbezirk Mannheim,
16. Facharzt Dr. Heinrich **Utzerath** in Mannheim als Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten für den Verteilungsbezirk Mannheim,
17. Fachärztin Dr. Ernestine **Urban** in Mannheim als Fachärztin für Kinderkrankheiten für den Verteilungsbezirk Mannheim,
18. Dr. med. Max **Steigbügel** in Mannheim für den Verteilungsbezirk Mannheim,
19. Dr. med. Fritz **Neu** in Mannheim für den Verteilungsbezirk Mannheim,
20. Dr. med. Elisabeth **Trescher** in Mannheim für den Verteilungsbezirk Mannheim,
21. Dr. med. Emil **Weber** z. Zt. Rieneck Ufr. für den Verteilungsbezirk Bruchsal mit dem Arztsitz in Wiesental,
22. Facharzt Dr. Lutz **Bernhardt** z. Zt. Gießen als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten für den Verteilungsbezirk Bruchsal,
23. Fachärztin Dr. Lotte **Friedmann** in Villingen als Fachärztin für innere Medizin für den Verteilungsbezirk Villingen,
24. Dr. med. Leo **Asal** in Hohentengen für den Verteilungsbezirk Waldshut mit dem Arztsitz in Tiengen (Wohnsitzverlegung),
25. Dr. med. Artur **Böhler** in Schluchsee für den Verteilungsbezirk Waldshut mit dem Arztsitz in Hohentengen,
26. Facharzt Dr. Emil **Meier** in Schönwald als Facharzt für Augenheilkunde für den Verteilungsbezirk Waldshut,
27. Dr. med. Fritz **Sütterlin** für den Verteilungsbezirk Wiesloch.

Die unter Ziffer 1, 2, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 24, 25 und 27 genannten Ärzte wurden als Allgemeinpraktiker zugelassen.

Jeder zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigte kann binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist (§ 49 Absatz 1 der Schiedsamtsordnung vom 28. April 1932) die Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beantragen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte und Krankenkassen.

Personeller Teil

Ernennungen, Versetzungen, Zurruhesetzungen usw der planmäßigen Beamten

Aus dem Bereich des Finanzministeriums:

Forstabteilung

Gestorben:

Forstrat Dr. Freiherr Georg **von Schauenburg**, Vorstand des Forstamts Schönau in Neckargemünd.

Staatstechnikum

Badische Höhere Technische Lehranstalt
Karlsruhe, Moltkestraße 9

Anmeldungen zum Besuch der Anstalt im bevorstehenden Sommer-Studienhalbjahr sind schriftlich bis zum 15. Januar 1933 an die Direktion zu richten.

Die Aufnahmeprüfungen für die **Fachklassen** sowie die **Nachprüfungen** finden Montag und Dienstag, den 20. und 21. März 1933 und die Aufnahmeprüfungen für die **Vorbereitungsklassen** Mittwoch, den 22. März 1933, statt.

Die Einweisung der Studierenden ist am
Donnerstag, den 23. März 1933, 11¹⁰ Uhr.

Der Unterricht beginnt am
Donnerstag, den 23. März 1933, 15 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 0,50 RM. zuzüglich Porto erhältlich ist. M.188

Karlsruhe, im Dezember 1932.

Der Direktor:
Dr.-Ing. Krauth.

Badisches Landestheater

Freitag, 23. Dezember 1932
* F 12 (Freitagmiete)
Th.-Gem. 1—100

Die Regimentstochter
Komische Oper v. Donizetti

Dirigent: Keilberth
Regie: Pruscha
Mitwirkende:
Blank, Haberkorn, Kratzer, J. Grötzinger, Hospach, Kalnbach, Löser, Neutwig, Lindemann H.

Anfang 20 Ende 22
Preise C (0,80—4,50 RM)

Sa. 24. 12. Keine Vorstellung.
So. 25. 12. Die Meistersinger von Nürnberg. Im Konzerthaus: Kyritz-Pyritz.

Druck G. Braun, Karlsruhe